



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2008

- a) **Satzung der Universität Konstanz über die Festsetzung von Zulassungszahlen im Double-Degree-Masterstudiengang „Public Administration and European Governance“ für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009**

- b) **Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zu dem Double Degree Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“**

Vom 12. September 2008

a) Satzung der Universität Konstanz über die Festsetzung von Zulassungszahlen im Double-Degree-Masterstudiengang „Public Administration and European Governance“ für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009

vom 12. September 2008

Aufgrund von § 3 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz iVm § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung gem. § 3 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz mit Erlass vom 10. September 2008, Az. 21-635.31/491/SV erteilt.

Artikel 1

Für den Masterstudiengang „Public Administration and European Governance“ wird für die Zulassung zum Wintersemester 2008/2009 eine Zulassungszahl in Höhe von 6 Studienplätzen festgesetzt. Die Zulassung zu diesem Studiengang für das Studienjahr 2008/2009 ist nur zum Wintersemester möglich.

50 % der Studienplätze werden durch die Universität Konstanz vergeben. Die anderen 50 % werden durch das Institut d'Etudes Politiques de Grenoble der Université Pierre Mendès France Grenoble vergeben. Die Vergabe der Studienplätze der Universität Konstanz erfolgt durch die Universität nach der für diesen Studiengang geltenden Zulassungssatzung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 12. September 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor

b) Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zu dem Double Degree Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“

vom 12. September 2008

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz und die Université Pierre Mendès/IEP Grenoble vergeben im Master-Studiengang Public Administration and European Governance (MA) Studienplätze an Studienbewerber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gem. § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Die Hälfte der Studienplätze wird von der Universität Konstanz gemäß dieser Satzung vergeben. Die andere Hälfte der Studienplätze wird von der Université Pierre Mendès/IEP Grenoble nach einem eigenen Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrags vergeben.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Public Administration and European Governance sind

- a) ein BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ nach dem deutschen Notensystem (das Zertifikat

zum Nachweis eines Bachelorabschlusses des IEP Grenoble wird dabei als Äquivalent anerkannt),

- b) sofern Englisch nicht die Muttersprache ist: fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- c) für ausländische Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent,
- d) sofern Französisch nicht die Muttersprache ist: fortgeschrittene Französischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich. Wenn der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Nachweis über BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ nach dem deutschen Notensystem oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
- b) zwei Empfehlungen von Hochschullehrern,
- c) ein unterschriebenes Motivationsschreiben,

- d) ein Lebenslauf mit Nachweisen,
- e) Nachweise über relevante Berufs- oder Praxiserfahrung, soweit vorhanden,
- f) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist: Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- g) für ausländische Bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent,
- h) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Französisch ist: Nachweis über fortgeschrittene Französischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Fachbereichssprecher, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem Sekretär des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien gebildet wird:

1. Note des BA-Abschlusses oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die vorhandene relevante Berufs- oder Praxiserfahrung sowie der Studienverlauf,
3. die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer, die vorhandenen Sprachkenntnisse sowie das Motivationsschreiben.

(3) Zur Erstellung der Rangliste wird für jeden Bewerber eine Punktzahl bestimmt, die sich in den folgenden Schritten errechnet:

1. Gesamtnote Note des BA-Abschlusses oder Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet. Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.
 2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien nach Abs. 2 auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.
 3. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 4. Die in Schritt 1 und in Schritt 2 errechneten Punktzahlen werden addiert.
- (4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Konstanz, 12. September 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -